

NIEDERSCHRIFT

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.05.2022 im Sitzungssaal der Gemeinde von St. Johann im Walde.

Beginn: 20:02 Uhr

Anwesend:

Bgm. Franz Gollner	Vbgm. Christian Oblasser
GV Markus Frandl	GV Alois Holzer
GR Georg Wibmer	GR Andreas Gridling
GR Michael Rainer	GR Karl Fuetsch
GR Ferdinand Wibmer	GR Daniela Trager
GR Josef Wibmer	

Schritfführer: Martin Gridling

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2) Beschluss über Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gp. 205/5, KG 85031 St. Johann im Walde.
- 3) Beschluss über Umwidmung der Gp. 144 von rund 1 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41, weiters Gp 145/1 rund 6 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41 sowie Gp. 155/5 rund 1 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden].
- 4) Beschluss Verlängerung Mietvertrag Wohnung Volksschule St. Johann im Walde.
- 5) Beschluss über Neueindeckung Dach Totenkapelle.
- 6) Beschluss über Ankauf stationäres Notstromaggregat (Gebrauchtgerät).
- 7) Bringungsgemeinschaft Seilbahn St. Johann – Oberleibnig: Antrag auf finanzielle Unterstützung.
- 8) Breitbandausbau Ortsnetz:
 - a) Beschluss über Vergabe Planung und Koordination FTTH Ortnetzausbau durch die Stadtwerke Lienz.
 - b) Beschluss über Vergabe Einreichung Förderantrag durch die Stadtwerke Lienz.
- 9) Klima- und Energiemodellregion (KEM) Sonnenregion Hohe Tauern – Beschluss über die Führung einer Energiebuchhaltung.
- 10) Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberleibnig: Bericht Substanzverwalter und 1. Rechnungsprüfer – Genehmigung Jahresrechnung 2021 und Voranschlag 2022.
- 11) Gemeindegutsagrargemeinschaft Nachbarschaft Unterleibnig: Bericht Substanzverwalter und 1. Rechnungsprüfer – Genehmigung Jahresrechnung 2021 und Voranschlag 2022.
- 12) Personalangelegenheiten.
- 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und Gemeindevorstände und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest. Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde genehmigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 205/5 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 205/5 KG St. Johann im Walde sind div. Um- und Zubauten geplant. So soll u. a. nördlich an das Bestandsgebäude weiterer Wohnraum geschaffen und der bestehende Holzschuppen westlich anschließend abgetragen und durch einen landwirtschaftlichen Geräteschuppen ersetzt werden (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan des Arch. Dipl. Ing. Stefan Dobnig, 9900 Lienz, Plannr.: 020.102 vom 26.03.2022 im Anhang). Da dadurch die Mindestabstände gem. TBO 2022 im nordöstlichen Bereich der Gp. 205/5 zur im Norden

angrenzenden Gp. 205/3 nicht eingehalten werden können, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich, wobei durch die Festlegung einer Straßenfluchtlinie entlang der nördlichen Grundgrenze bzw. entlang des Asphalttrandes (siehe Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohracher, 9900 Lienz, GZI. 1042/2017 und Foto im Anhang) nicht nur das geplante Bauvorhaben, sondern v.a. auch der Bestand technisch und rechtlich sichergestellt werden können. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am Bestand und wird mit 747.00 m. ü. A. fixiert. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 2.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Norden des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden: die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen am Bestand, im Orts- und Straßenbild werden daher keine Auffälligkeiten erwartet. Schließlich scheint dadurch auch die verkehrsmäßige Erschließung technisch sichergestellt.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 205/5 KG St. Johann im Walde entsprechend dem Planentwurf.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde somit gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 205/5, KG St. Johann im Walde, 3587ruv/2022 vom 14.04.2022, durch vier Wochen hindurch vom 13.05.2022 bis 13.06.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 144, 145/1 und 155/5 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

Bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Gschwenter“ auf der Gp. 155/5 KG St. Johann im Walde (siehe Fotos im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. In diesem Zuge wurde festgestellt, dass das Grundstück keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 aufweist (Voraussetzung!). Es ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2022 im Ausmaß von ca. 1 m² in nördlicher Richtung erforderlich. Kleinräumige Teilflächen der Gp. 144 und 145/1 KG St. Johann im Walde können in diesem Zuge in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Teil innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA), einer ökologisch wertvollen Freihaltefläche (FÖ) sowie zu einem geringen Teil innerhalb eines „weißen Bereiches“. Da die betroffenen Kleinstflächen auch künftig baufrei bleiben, scheint das Freihalteziel nicht verletzt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und es sich lediglich um eine Anpassung an den aktuellen Kataster handelt, zugestimmt werden. Aufgrund der Geringfügigkeit scheint auch keine Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen erforderlich – auf die ursprüngliche Stellungnahme kann verwiesen werden.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 144 und 145/1 KG St. Johann im Walde von derzeit „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 sowie im Bereich der Gp. 155/5 KG St. Johann im Walde von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von Planer Raunmgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 4.5.2022, mit der Planungsnummer 725-2022-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde

St. Johann im Walde im Bereich 144, 155/5, 145/1 KG 85031 St. Johann im Walde (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde vor:

Umwidmung Grundstück 144 KG 85031 St. Johann im Walde rund 1 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41 weiters Grundstück 145/1 KG 85031 St. Johann im Walde rund 6 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41 weiters Grundstück 155/5 KG 85031 St. Johann im Walde rund 1 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Der vorliegende Mietvertrag abgeschlossen zwischen Herrn Alois Winkler als Mieter und der Gemeinde St. Johann im Walde als Vermieterin wurde vom Gemeinderat auf weitere 10 Jahre verlängert. Gegenständlicher Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Der Auftrag für die Neueindeckung der Totenkapelle mit Lärchenschindel laut Angebot der Fa. Pondorfer GmbH zu einem Angebotspreis von € 23.584,80 brutto wurde vom Gemeinderat einstimmig vergeben.

Finanzierungsplan:

Ausgaben:

5.81700.010000	Sanierung Dach Totenkapelle	2022	€ 23.600,00
Summe Ausgaben			€ 23.600,00

Einnahmen:

2.81700.860000	Beitrag Bundesdenkmalamt	2022	€ 2.150,00
2.81700.871100	Bedarfszuweisung	2022	€ 11.000,00
	Eigenanteil	2022	€ 10.450,00
Summe Einnahmen			€ 23.600,00

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Die sogenannte Blackout Vorsorge wird auch für die Gemeinden zu einem immer wichtigeren Thema. Aus diesem Grund erteilte der Gemeinderat einstimmig die Zustimmung, ein Stromaggregat samt Einhausung (Gebrauchtgerät) von der Transalpinen Ölleitung (TAL) zu erwerben. Die Kosten für diese Investition samt Elektroverkabelung belaufen sich auf ca. € 4.000,00 brutto.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Auf Grund von mit den in den Jahren gesunkenen Schülerbeförderungszahlen, der Corona-Krise, dem damit verbundenen Homeschooling und der Abnahme der Beförderung von Touristen kann der laufende Betrieb der Seilbahn ohne außerordentliche Zuwendungen nicht aufrecht erhalten werden. In der Vergangenheit wurde die außerordentliche Zuwendung von der mit 50 Prozent an der Seilbahn beteiligten Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberleibnig geleistet. Für dieses Jahr einigte man sich einstimmig, diese Zuwendung von Seiten der Gemeinde St. Johann im Walde zu leisten zumal die Schülerbeförderung in den Aufgabenbereich der Gebietskörperschaft Gemeinde fällt. Ebenso ist man der Ansicht, dass ein Antrag auf finanzielle Zuwendung zu den Schülerbeförderungskosten durch die Gemeinde leichter zu realisieren sei.

Der Gemeinderat hat somit einstimmig beschlossen, der Bringungsgemeinschaft Seilbahn St. Johann im Walde – Oberleibnig für das Jahr 2022 eine Pauschalzuwendung in der Höhe von EUR 5.000,00 zu gewähren.

Zu Punkt 8 a) der Tagesordnung:

Der derzeit ausgearbeitete LWL-Verlegeplan muss als gescheitert bezeichnet werden, da der Gemeinderat einer Wassergebührenbefreiung auf unbestimmte Zeit für die Grundbesitzer Gidon Vergeiner und Dr. Gebhard Oblasser nicht zustimmen kann. Deshalb empfehlen die Stadtwerke Lienz einer Verlegung auf öffentlichem Grund laut den vorliegenden Plänen 01 und 02.

Der Gemeinderat hat mit einstimmigem Beschluss deshalb die Planung und Koordination FTTH (Fiber To The Home) Ortsnetzausbau für das Jahr 2022 an die Stadtwerke Lienz zu einem Angebotspreis (geschätzter Arbeitsaufwand 80 Stunden) von € 6.240,00 brutto vergeben. Die im Zuge der Bauausführung anfallenden Leistungen von Fremdfirmen (Materialkosten, Bauarbeiten etc.) werden auf Regiebasis vergeben.

Zu Punkt 8 b) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat hat mit einstimmigem Beschluss die Arbeiten für die Einreichung des Förderantrages BBA2030 Programm OpenNet an die Stadtwerke Lienz zu einem Angebotspreis von € 3.000,00 brutto vergeben.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Ergänzend zum GR-Beschluss vom 19.12.2019 über den Beitritt zur Klima- und Energiemodellregion (KEM) Sonnenregion Hohe Tauern wurde der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Energie Tirol mehrheitlich mit 9:2 Stimmen beschlossen. Ziel dieser Vereinbarung ist die Nutzung der Energiemanagement-Software „energyControl“ zur Erfassung der monatlichen Energieverbräuche der öffentlichen Gebäude, Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen. Für die Nutzung der Software fällt ein jährliches Nutzungsentgelt in der Höhe von € 189,60 brutto an zuzüglich einer allfällig erforderlichen technischen Unterstützung. Die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur (Strom- und Wärmemengenzähler) sind nicht inbegriffen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Der neu gewählte Substanzverwalter GR Georg Wibmer informierte den Gemeinderat über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 und des Voranschlags 2022. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung am 22.03.2022 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberleibnig wurde vom 1. Rechnungsprüfer, Herrn GR Josef Wibmer, gemäß § 3 (4) Buchführungs- und Gebarungsverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften in Verbindung mit § 36g (1) Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat stimmt nach eingehender Beratung dem Voranschlag 2022 mit Einnahmen in der Höhe von € 232.300,00 und Ausgaben in der Höhe von € 265.500,00 (Verlust € 33.200,00) und der Jahresrechnung 2021 mit einem Verlust von € 126.084,61 einstimmig zu.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Der neu gewählte Substanzverwalter GR Ferdinand Wibmer informierte den Gemeinderat über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 und des Voranschlags 2022. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung am 06.04.2022 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Nachbarschaft Unterleibnig wurde vom 1. Rechnungsprüfer, Herrn GR Michael Rainer, gemäß § 3 (4) Buchführungs- und Gebarungsverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften in Verbindung mit § 36g (1) Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat stimmt nach eingehender Beratung dem Voranschlag 2022 mit Einnahmen in der Höhe von € 163.500,00 und Ausgaben in der Höhe von € 146.200,00 (Verlust € 17.300,00) und der Jahresrechnung 2021 mit einem Gewinn von € 55.342,99 einstimmig zu.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen. Der wesentliche Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Bezüglich Gemeinschaftsraum Oberleibnig im Gebäude der Bringungsgemeinschaft Seilbahn St. Johann – Oberleibnig teilte der Vorsitzende mit, dass der Akt sich derzeit beim KMCO befindet. Vermutlich ist eine Grundinanspruchnahme aus dem Besitz von Herrn Franz Stemberger notwendig um die baubehördlich vorgeschriebenen Parkplätze zu erfüllen.

Bezüglich Verpachtung Gasthaus Moar im Walde berichtet der Vorsitzende, dass er mit zwei Interessenten in Kontakt ist. In beiden Fällen sei aber das Fehlen einer Konzession derzeit noch ein Problem

Bezüglich Anfrage von GV Alois Holzer wegen Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr wurde dieses Begehren auf die nächste GR-Sitzung evtl. unter Beiziehung des Bezirksfeuerwehrinspektors verschoben.

Da vom Gemeinderat keine weiteren Vorbringen zu verzeichnen waren bedankte sich der Bürgermeister für die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung und beendete die öffentliche Sitzung um 23:04 Uhr.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: